Ein Urteil nach 25 Jahren

Bundesverwaltungsgericht in Leipzig kippte **Bodenreformenteignung**. Ehemaliger Gutsbesitzer war von den Nazis um seinen Besitz gebracht worden.

– OBERSTE VERWALTUNGSRICHTER: Alteigentümer hat Anspruch auf sein Land. –

FOTO: SABINE RÜBENSAAT

Mindestens fünf Regalmeter Akten müssten gelesen werden, um alles in diesem spektakulären Rechtsfall kennenzulernen. Ein Streit, der jahrzehntelang die Ämter für offene Vermögensfragen, Bundesministerien, den Petitionsausschuss des Bundestages, das Bundeskanzleramt und Gerichtsinstanzen bis hin zum Bundesverwaltungsgericht beschäftigt hatte. Ein Konflikt, der sowohl Alteigentümer als auch Bodenreformnutznießer interessieren dürfte. Und eine Kontroverse, in der sich deutsche Geschichte im Schicksal einer Familie zeigt. Es geht um einen Rechtsstreit, den ein 99-jähriger ehemaliger Gutsbesitzer mit höchstrichterlichem Urteil gewann.

Mehr als ein Warnschuss

Nicht weit von Königs Wusterhausen, südlich von Berlin, liegt ein malerisch in Wald, Gewässer und gepflegte Felder eingebettetes Dorf, dessen Gemarkungen in den zwanziger Jahren des vorigen Jahrhunderts von einem Holzkaufmann erworben wurden. Eine gut funktionierende Gutswirtschaft von knapp 300 Hektar. Bis zu einem Tag im Januar 1945. Da bekam der Amtsvorsteher des Ortes vom „Reichssippenamt“ mitgeteilt, die Ehefrau des Gutsbesitzers sei gemäß Reichsbürgergesetz Jüdin, und dies müsse im Melderegister berichtigt werden. Nicht, dass die Gutsbesitzerfamilie bis dahin Illusionen über das seit 1933 herrschende Regime gehabt hätte – ein Auswanderungsversuch scheiterte an den Nazibehörden, nur der Tochter des Gutsherrn gelang die Flucht nach Südamerika. Doch diese Nachricht an den Amtsvorsteher war mehr als ein Warnschuss. Wenn die Mutter als Jüdin registriert war, dann galt der Sohn nach den Nürnberger Rassegesetzen als „jüdischer Mischling ersten Grades“ und war wie sie Todeskandidat. Das hatte man ihn schon spüren lassen, als ihm der Besuch einer Agrarhochschule verwehrt und stattdessen die Einweisung in ein Arbeitslager präsentiert wurde. Der so Gemaßregelte sollte einmal späterer Kläger durch alle bundesrepublikanischen Instanzen sein.

Der Besuch der Gestapo

Wie befürchtet, kam die Gestapo. Am 13. April 1945, kurz vor Kriegsende, stürmte sie ins Gutshaus. Der Hausherr habe Fahnenflüchtige versteckt. Das Verhör zog sich hin. Dann fiel ein Schuss. Ungeklärt bis heute, ob Suizid unter Druck der Gestapo oder Mord durch die Nazischergen.

Mitbewohner wurden verhaftet. Die Ehefrau des ums Leben Gekommenen versteckte sich mit ihrem aus dem Lager geflüchteten Sohn in einer Jagdhütte, täuschte aber mit einem Abschiedsbrief Selbstmord vor, um Nachforschungen zu entgehen. Erst mit dem Einzug der Roten Armee kehrten sie ins Dorf zurück, brachten noch unter deren Besatzung die Ernte ein, verließen die Heimat jedoch wegen der Bodenreform. Der Sohn wanderte nun über die Schweiz und Italien nach Brasilien aus, nachdem sich seine Mutter das Leben genommen hatte, die Verfolgung und Enteignung nicht länger ertragen wollte. Als Emigrant kehrte der Sohn nach der Wende in die heimatliche Region zurück und focht von Stund an um die Rückgabe seines Eigentums.

Sein Anwalt hatte in einem Moskauer Archiv ein amtliches Schriftstück aufgestöbert, das bestätigte, der beim Gestapobesuch zu Tode gekommene Gutsherr habe im März 1945 einem sowjetischen Offizier geholfen, aus dessen Lager in Oranienburg zu entkommen, und er habe ihn dann auf dem Gutshof versteckt. Weiteren gefangenen Sowjetsoldaten sei es mithilfe des Gutsbesitzers möglich gewesen, sogar aus dem KZ Sachsenhausen zu fliehen. Der Deutsche habe gegen das Naziregime gekämpft, sei deshalb nicht mehr am Leben und sein Vermögen sei von der Gestapo enteignet worden. Ein Gutachten der „Gedenkstätte deutscher Widerstand“ bestätigte, mit dem erneuten Besuch einer größeren Gestapoformation im Herrenhaus sei es zu einer Beschlagnahmeaktion, also einer Enteignung durch die Nazis gekommen. Der gerettete russische Offizier sorgte dafür, dass laut Befehl der sowjetischen Militärverwaltung vom Mai 1947 das von den Faschisten enteignete und dennoch von der Bodenreform verteilte Eigentum der Familie wieder zurückzugeben sei. Das geschah aber nicht. Das Land blieb aufgesiedelt. Vor allem Datscheninteressenten bekamen hier Baugrund, darunter ein Politbüromitglied und der DDR-Innenminister.

Ämter ablehnend

Die Frage war nun – Enteignung bereits durch die Nazis oder erst mit der Bodenreform? Im ersten Fall wäre Rückübertragung nicht ausgeschlossen. Im zweiten Fall bliebe ein Entschädigungsanspruch. Auf Letzteres beharrten alle Ämter und Gerichtsinstanzen gegenüber dem doch auch aus rassistischen Gründen Verfolgten. Erst mit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts in Leipzig wurde das endgültig gekippt *(BVerwG 8 C 14.14, VG 1 K 299/05 vom 15. April 2015)*. Zwar sei das Gut nicht durch förmliche Enteignung oder durch Zwangsverkauf verloren gegangen, wohl aber sei es „auf andere Weise“ im Sinne des Vermögensgesetzes zum Vermögensverlust gekommen. Es reiche schon, wenn der Betroffene staatlicherseits vollständig und endgültig aus seinem Eigentum verdrängt wurde. Und es genüge da bereits, falls „Einwirkungs- und Verfügungsmöglichkeiten“ des Gemaßregelten so sehr beschnitten werden, dass dies „kalter Enteignung“ gleichkomme.

Die Familie des von den Nazis Verfolgten habe doch seit der Gestapoaktion von April 1945 keine Möglichkeit mehr gehabt, „Eigentumsbefugnisse wahrzunehmen“, sagten die Leipziger Richter in ihrem 24-seitigen Urteil. Unter der NS-Herrschaft wäre eine Rückkehr auf das verfolgungsbedingt entzogene Gut nicht möglich gewesen. Erst dessen sowjetische Besatzung beendete die Verfolgung, ermöglichte die Rückkehr. Ob das vielleicht schon im April, wenige Tage vor dem Kriegsende, geschah, sei rechtlich unerheblich. Ebenso auch, dass der wieder aufgetauchte Gutsbesitzer noch bis zur Enteignung durch die Bodenreform im Herbst 1945 erneut wirtschaftete. Der vor mehr als 70 Jahren um sein Land gebrachte Alteigentümer habe Anspruch darauf, es zurückzubekommen.

Erst auf dem Sterbebett

Der Kleinmachnower Anwalt Andreas Giese focht unbeirrt ein Vierteljahrhundert in dieser Sache. Als das Cottbusser Verwaltungsgericht am Ende nicht einmal Revision zuließ, vermochte der hinzugezogene Berliner Rechtsanwalt Stefan von Raumer das dennoch bis zum Sieg in Leipzig durchzusetzen.

Der Alteigentümer erfuhr, zwei Wochen bevor er starb, davon. Sein Erbe soll mit einer Stiftung dem Centrum Judaicum in Berlin dienen. Auf einer Kranzschleife an seinem Grab stand geschrieben: „Am Ende siegt das Recht.“

Hajo Wegner